



Schule Bachenbülach

Bezug von Jokertagen

bis spätestens 2 Schultage vor dem Jokertag bei der Klassenlehrperson einreichen

Kind: Name _____ Lehrperson _____	Eltern/Erziehungsberechtigte: Name _____ Adresse _____ PLZ/Ort _____ Telefon _____
Bezug von Jokertag(en) <input type="checkbox"/> 1 Tag Datum: _____ <input type="checkbox"/> 2 Tage Datum: _____	
Unterschrift der Erziehungsberechtigten _____	
Bewilligt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <i>nicht bewilligt</i>	
Unterschrift der Lehrperson _____	

Regelung für Jokertage

Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage). Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet oder nur während eines halben Tages vom Unterricht ferngeblieben wird. Nicht bezogene Jokertage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden und verfallen. Bei besonderen Schulanlässen wie zum Beispiel Besuchs-, Sport-, Projekttagen oder Schulreisen sowie während Projektwochen oder Klassenlagern kann der Bezug von Jokertagen verweigert werden. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den verpassten Schulstoff inklusive die allgemein aufgetragenen Hausaufgaben nachzuarbeiten. Hausaufgaben auf den Termin des Jokertags sind grundsätzlich am folgenden Schultag oder zum mit der Lehrperson vereinbarten Termin abzugeben.

Schule Bachenbülach